



## Erste Wahlbekanntmachung zur Wahl der Sechsten Vertreterversammlung des Versorgungswerks gem. § 10 der Wahlordnung

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater (StBVG NW) in Verbindung mit § 5 der Wahlordnung des Versorgungswerks der Steuerberater im Land NRW findet in diesem Jahr die **Wahl zur Sechsten Vertreterversammlung** des Versorgungswerks statt. Die Wahl erfolgt getrennt als **elektronische Wahl** in den Bezirken der Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe und Thüringen. Der Wahlausschuss hat die **Wahlfrist** auf die Zeit vom **01.10. bis 31.10.2023** festgelegt. Falls anstelle der elektronischen Wahl die **Briefwahl gewünscht** wird, ist ein **Antrag erforderlich**, der bis zum 31.07.2023 in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks eingegangen sein muss. Wird der Antrag auf Durchführung als Briefwahl fristgerecht gestellt, ist die elektronische Wahl ausgeschlossen.

**Wahlberechtigt** und **wählbar** ist, wer zu Beginn des Wahljahres Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberater im Land NRW und nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 2 bis 4 der Satzung). Die Mitglieder werden dem Wahlbezirk zugeordnet, dem sie zu diesem Zeitpunkt angehört haben (§ 5 Abs. 4 der Wahlordnung). Die Wählerverzeichnisse der einzelnen Kammerbezirke werden in der Zeit vom **02.05. bis 31.05.2023** in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks ausgelegt. Sie können dort zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

**Mo. bis Do. 9.00 bis 16.00 Uhr, Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr**  
**Pempelforter Straße 11, 40211 Düsseldorf**

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann **Einspruch** wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist bis zum **31.05.2023** beim Wahlausschuss eingelegt werden. Der Wahlausschuss entscheidet binnen zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über die eingelegten Einsprüche.

Alle wahlberechtigten Mitglieder des Versorgungswerks werden hiermit aufgefordert, **Wahlvorschläge für ihren Kammerbezirk einzureichen**. Die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung beträgt 9 je Bezirk der Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe und bis zu 9 Ersatzmitglieder je Kammerbezirk in Nordrhein-Westfalen sowie 3 Mitglieder und bis zu 3 Ersatzmitglieder der Steuerberaterkammer Thüringen, **insgesamt also 30 ordentliche Mitglieder und bis zu 30 Ersatzmitglieder**. Die Wahlvorschläge müssen **von mindestens zehn im Kammerbezirk wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben** sein. Ihnen ist eine **schriftliche Erklärung der Bewerber beizufügen**, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind und ihnen keine Umstände bekannt sind, die ihre Wählbarkeit ausschließen. Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Informationen erhalten alle Wahlberechtigten im April 2023 per Brief.

Sämtliche **Formblätter** stehen im Mitgliederportal sowie auf der Internetseite des Versorgungswerks unter **[www.stbv-nrw.de](http://www.stbv-nrw.de) → Wahl 2023** zum Download bereit oder werden auf Anforderung per Post versendet.

Die **Wahlvorschläge** müssen bis zum **30.06.2023 (Einreichungsfrist)** in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks eingegangen sein. Vorschläge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss, ob die Wahlvorschläge den Vorschriften der Wahlordnung entsprechen und entscheidet über die Zulassung. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden im Anschluss in der Zweiten Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen  
Der Wahlausschuss  
Pempelforter Straße 11  
40211 Düsseldorf